



BD | Budgetdienst

REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

**Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2020
Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
2020 – 2023**

**Untergliederungsanalyse
UG 25-Familie und Jugend**

8. Mai 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	4
2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	6
2.1 Überblick	6
2.2 Schwerpunkte und Rahmenbedingungen der Untergliederung.....	9
2.3 Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Voranschlag (zum Analysezeitpunkt).....	11
2.4 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene.....	12
2.5 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt	17
3 Rücklagen	19
4 Förderungen.....	20
5 Personal.....	22
6 Wirkungsorientierung	23
6.1 Überblick	23
6.2 Einzelfeststellungen	24



Voranschlagsentwürfe und COVID-19-Pandemie

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2020 (BFG-E 2020) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023 (BFRG-E 2020 – 2023) um Daten aus anderen Dokumenten (z.B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Bericht über die Beteiligungen des Bundes, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die Entwürfe zum BFG 2020 und zum BFRG 2020 – 2023 wurden dem Nationalrat am 18. März 2020 von der Bundesregierung vorgelegt. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Bundeshaushalt waren zu diesem Zeitpunkt erst in Ansätzen abzusehen und wurden im Entwurf zum Bundesvoranschlag 2020 (BVA-E 2020) nur durch eine Überschreitungsermächtigung iHv 4 Mrd. EUR für den Bundesminister für Finanzen in der UG 45-Bundesvermögen zur Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und durch eine Reduktion der Steuerschätzung in der UG 16-Öffentliche Abgaben iHv 1,1 Mrd. EUR berücksichtigt. Diese Überschreitungsermächtigung ist auch in den Regelungen im gesetzlichen Budgetprovisorium für 2020 sowie im geänderten BFRG 2019 – 2023 enthalten und wurde zwischenzeitlich durch das 5. COVID-Gesetz auf 28 Mrd. EUR erhöht. In allen anderen Untergliederungen entspricht die Veranschlagung im BVA-E 2020 der **Haushaltsplanung vor Beginn der COVID-19-Krise**.

Die COVID-19-Krise hat in allen Ressorts wesentliche Auswirkungen auf die im BFG-E 2020 vorgesehenen Voranschlagsbeträge, wobei die einzelnen Untergliederungen in unterschiedlichem Ausmaß von den Änderungen betroffen sein werden. Für erforderliche Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) aufgrund der COVID-19-Krise kann der Bundesminister für Finanzen den Ressorts im Budgetvollzug zusätzliche Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung stellen. Nicht verbrauchte Mittel aus diesen Zuweisungen unterliegen am Ende des Jahres nicht dem üblichen Rücklagenverfahren.

Die Untergliederungsanalyse des Budgetdienstes basiert grundsätzlich auf dem Zahlenmaterial und den Erläuterungen in den von der Bundesregierung vorgelegten Budgetdokumenten. Es werden jedoch auch die bereits **absehbaren Auswirkungen der COVID-19-Krise** auf den Voranschlag und die Wirkungsinformation der jeweiligen Untergliederung angeführt. **Dabei ist zu beachten, dass die Ausführungen den Stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Analyse (Datum am Deckblatt) wiedergeben und nicht laufend aktualisiert werden.**



1 Zusammenfassung

Diese Untergliederung ist im Rahmen der Novelle zum Bundesministeriengesetz 2020 (BMG-Novelle 2020) von Aufgabenänderungen und damit auch von Budgetumschichtungen betroffen. Der Budgetdienst stellt in seinen Tabellen jeweils die Ausgangslage ohne Umschichtungen (Erfolgszahlen für die Jahre 2018 sowie vorläufiger Erfolg 2019) dar. Das zudem angeführte Budgetprovisorium beinhaltet die Budgetzahlen 2019 nach der Umschichtung und kann damit als grober „Ausgangswert“ für 2020 betrachtet werden, der in den Tabellen dem BVA-E 2020 und in weiterer Folge dem BFRG-E 2020 – 2023 gegenübergestellt wird.

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2020** (BVA-E 2020), der bei den Voranschlagsbeträgen und den Angaben zur Wirkungsorientierung die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch nicht berücksichtigt, sieht für die UG 25-Familie und Jugend im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 7,39 Mrd. EUR vor. Im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2019 bedeutet dies für 2020 einen Anstieg um 0,27 Mrd. EUR bzw. 3,8 %.

Der Anstieg der Auszahlungen geht im Wesentlichen auf den veranschlagten Überschuss des FLAF iHv 232,3 Mio. EUR zurück, der sich aufgrund der Verrechnungstechnik der Zahlungsflüsse mit dem Reservefonds auch auszahlungsseitig auswirkt. Außerdem wurde der Personal- und Sachaufwand für den Bereich Arbeit (insgesamt 24,4 Mio. EUR inkl. 0,2 Mio. EUR aus dem BKA) in Folge des novellierten Bundesministeriengesetzes in das neu geschaffene Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend umgeschichtet. Einzahlungsseitig spiegeln sich die bei der Budgeterstellung noch optimistischen Annahmen zur Arbeitsmarktentwicklung in einem deutlichen Anstieg wider (+5,0 % nach Berücksichtigung der Verrechnungstechnik der Zahlungsflüsse mit dem Reservefonds).

Die **COVID-19-Pandemie** wird im Finanzjahr 2020 im Bereich des FLAF zu deutlichen Mindereinzahlungen gegenüber dem Voranschlagsentwurf führen, die sich wiederum auch in Minderauszahlungen niederschlagen. Gleichzeitig kommt es jedoch bei den Auszahlungen in Folge der Maßnahmen zur Bewältigung der Krise insbesondere durch die Ausweitung der Mittel des Familienhärteausgleichs und durch die Möglichkeit der Verlängerung der Familienbeihilfe zu einem höheren Finanzierungsbedarf.

In den darauffolgenden Jahren sieht der **Bundesfinanzrahmen** für die UG 25 bis 2023 einen Anstieg der Auszahlungsobergrenze auf 8,05 Mrd. EUR und einen Anstieg der Einzahlungen auf 8,70 Mrd. EUR vor. Auch diese Werte dürften aufgrund der Krise schwer zu erreichen sein.



Die in der UG 25-Familie und Jugend auftretenden **Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt** sind im Wesentlichen auf die Zahlungsflüsse mit dem Reservefonds sowie auf die Verbuchung von Darlehen (nur Finanzierungshaushalt) und Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen (nur Ergebnishaushalt) zurückzuführen.

Aufgrund der Übertragung der Arbeitsmarktagenden an das BMAFJ wurden insgesamt 180 Planstellen an das Ressort übertragen. Für 2020 sieht der **Personalplan** 297 Planstellen vor. Die Planstellen bleiben damit gegenüber dem Gesetzlichen Budgetprovisorium 2020 unverändert.

Die Angaben zur **Wirkungsorientierung** umfassen vier Wirkungsziele. Aus Sicht des Budgetdienstes decken die festgelegten Wirkungsziele und Indikatoren wichtige Zielsetzungen und Aufgaben der Untergliederung ab, wobei die Entwicklung der Armutgefährdung von Familien in den Kennzahlen stärker abgebildet werden könnte. Durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie werden insbesondere die auf die Zielwerte der von den Einzahlungen in den FLAF beeinflussten Kennzahlen nicht erreicht werden können.



2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

2.1 Überblick

Die nachfolgenden Tabellen und Darstellungen zeigen die Entwicklung der Untergliederung in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzen diese zu makroökonomischen Größen und zur Entwicklung des Gesamthaushalts in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2018 bis 2023)

Finanzierungshaushalt							
UG 25 in Mio. EUR	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	GBp 2020	BVA-E 2020	BFRG-E 2021	BFRG-E 2022	BFRG-E 2023
Auszahlungen	7.185,8	7.119,8	7.301,2	7.393,8	7.615,4	7.836,3	8.050,0
Anteil an Gesamtauszahlungen	9,2%	9,0%	9,2%	9,0%	9,1%	9,2%	9,2%
jährliche Veränderung	1,2%	-0,9%	2,5%	3,8%	3,0%	2,9%	2,7%
Einzahlungen	6.805,3	6.992,2	7.279,1	7.574,7	7.959,0	8.336,0	8.698,0
Anteil an Gesamteinzahlungen	8,9%	8,7%	9,1%	9,3%	9,5%	9,7%	9,8%
jährliche Veränderung	-0,2%	2,7%	4,1%	8,3%	5,1%	4,7%	4,3%
Nettofinanzierungssaldo	-380,5	-127,6	-22,1	180,9	343,6	499,7	648,0
Ergebnishaushalt							
UG 25 in Mio. EUR	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	GBp 2020	BVA-E 2020	BFRG-E 2021	BFRG-E 2022	BFRG-E 2023
Aufwendungen	7.087,5	6.913,5	7.212,7	7.299,4	n.v.	n.v.	n.v.
Anteil an Gesamtaufwendungen	9,0%	8,5%	8,8%	8,7%	-	-	-
jährliche Veränderung	1,1%	-2,5%	4,3%	5,6%	-	-	-
Erträge	7.118,3	6.965,8	7.110,3	7.252,6	n.v.	n.v.	n.v.
Anteil an Gesamterträgen	9,1%	8,7%	8,9%	8,9%	-	-	-
jährliche Veränderung	2,4%	-2,1%	2,1%	4,1%	-	-	-
Nettoergebnis	30,8	52,3	-102,4	-46,8	-	-	-

Anmerkung: Der Budgetdienst hat den Bruch im Verlauf der Budgetzahlen aufgrund der Budgetumschichtungen durch die BMG-Novelle 2020 in dieser Tabelle durch eine doppelt gezogene senkrechte Linie dargestellt.

Quellen: BRA 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, Gesetzliches Budgetprovisorium (GBp) 2020, BVA-E 2020, BFRG-E 2020 – 2023, Strategiebericht 2020 – 2023

Die Auszahlungen der UG 25-Familie und Jugend belaufen sich im Betrachtungszeitraum auf rd. 9 % der Gesamtauszahlungen. Gegenüber dem vorläufigen Erfolg ist eine deutliche Auszahlungssteigerung um 274,0 Mio. EUR budgetiert, die jedoch zum Großteil auf den veranschlagten Überschuss des FLAF iHv 232,3 Mio. EUR zurückzuführen ist. Diese wird saldenneutral als Auszahlung (Auszahlung des Überschusses vom FLAF an den Reservefonds) und als Einzahlung (Rückzahlung des Reservefonds für die Vorfinanzierung des Bundes) verbucht und erhöht damit die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung. Ursprünglich erwartete FLAF-Überschüsse dürften auch ein wesentlicher Faktor für den im Finanzrahmen vorgesehenen Auszahlungsanstieg sein. Aufgrund der Folgen der COVID-19-Pandemie wird der für 2020 veranschlagte Überschuss nicht realisierbar sein und die Aus- und



Einzahlungen werden entsprechend geringer ausfallen. Ein etwaiges Defizit des FLAF wird aus dem allgemeinen Bundeshaushalt ausgeglichen. Zusätzlich kommt es auch zu einem Auszahlungsanstieg aufgrund der BMG-Novelle 2020, durch die der in der Zentralstelle anfallende Personal- und Sachaufwand für die UG 20-Arbeit von der UG 21-Soziales, Konsumentenschutz sowie der Aufwand für 3 Planstellen aus dem BKA in die UG 25 übertragen wurde. Dies war mit einer Umschichtung von Auszahlungen iHv 24,2 Mio. EUR verbunden.

Bei der Entwicklung des Ergebnishaushalts ist insbesondere zu berücksichtigen, dass hier im Jahr 2019 Rückforderungen von Familienbeihilfe gegenüber Unternehmen im Zusammenhang mit der Selbstträgerschaft als Absetzbetrag eingebucht wurden, durch die die Aufwendungen um 109,5 Mio. EUR reduziert wurden. Dementsprechend fällt der im BVA-E 2020 veranschlagte Anstieg gegenüber dem vorläufigen Erfolg hier höher aus.

Der Strategiebericht listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2020 – 2023 auf. Dabei sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie deutliche Änderungen zu erwarten. Aufgrund der mittelfristigen Perspektive werden diese Maßnahmen, allenfalls mit Verzögerungen, voraussichtlich weiterhin relevant bleiben. Im Strategiebericht 2020 – 2023 werden insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

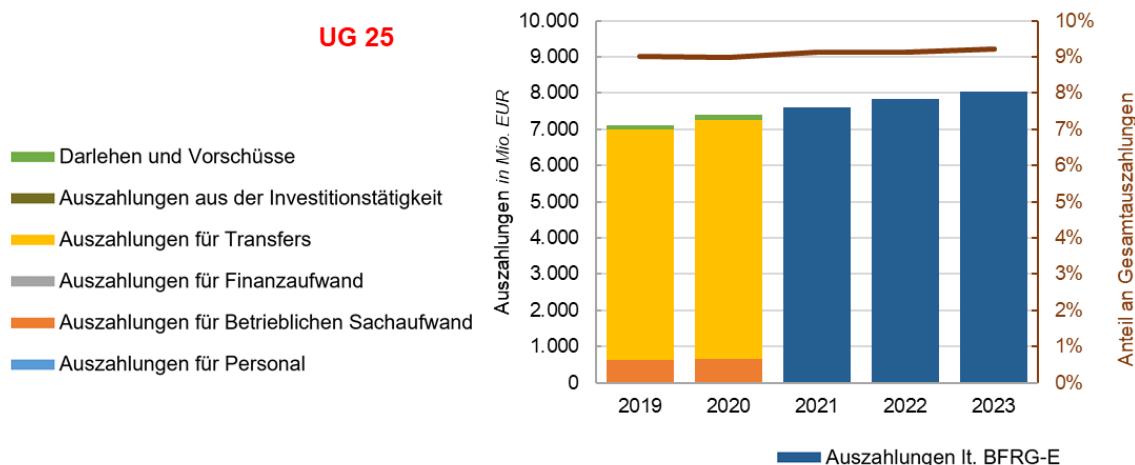
- Aktuell werden die 2017 neu eingeführten Maßnahmen (KBG-Konto, Familienzeitbonus, Partnerschaftsbonus), die eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen sollen, wissenschaftlich untersucht. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll u.a. durch den verstärkten Einsatz von modernen Management-Instrumenten (z.B. Audit berufundfamilie), den flächendeckenden, qualitativen Ausbau eines bedarfsgerechten Kinderbildungs- und -betreuungsangebots sowie einer Ausweitung der professionellen Ferienbetreuung verbessert werden.
- Verbesserung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Familienbeihilfe für Studierende.
- Ausbau von anonymen und kostenlosen (niederschwelligen) Beratungsleistungen für Familien.
- Förderung von Elternbildung, Gewaltprävention, Projekten zur Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen sowie von Familienmediation.



- Implementierung von Jugendpolitik als Querschnittsmaterie durch Umsetzung und Weiterentwicklung der Österreichischen Jugendstrategie und Implementierung von EU-Programmen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen der Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2020 – 2023 sowie deren Anteil an den Gesamtauszahlungen.¹ Für die Jahre 2019 und 2020 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2019 bis 2023)



Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, BFRG-E 2020 – 2023

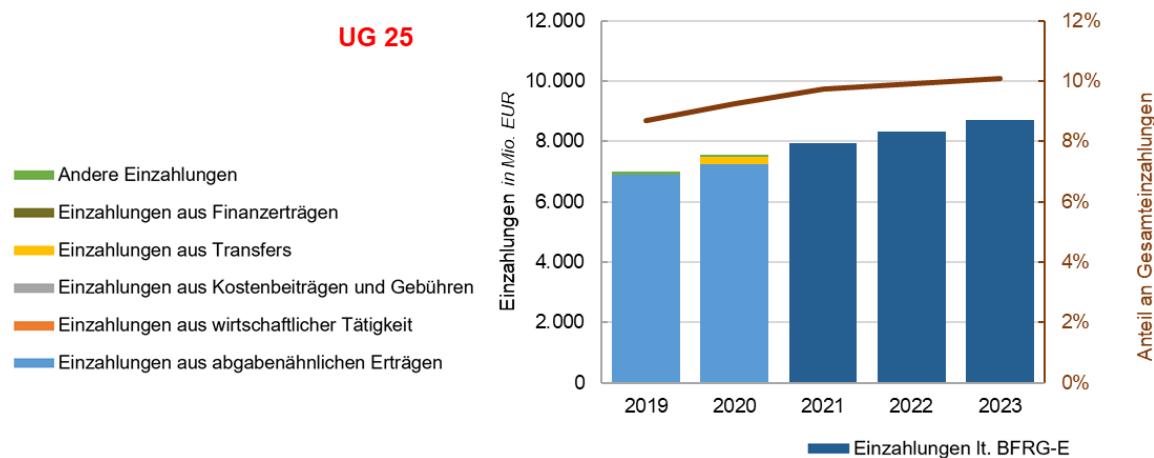
Die Auszahlungen in der UG 25-Familie und Jugend entwickeln sich im Betrachtungszeitraum weitgehend parallel zu den Gesamtauszahlungen. Nach **ökonomischer Gliederung** entfallen die Auszahlungen im BVA-E 2020 zu fast 90 % auf Transfers. Dies umfasst insbesondere Transfers an private Haushalte iHv 4,7 Mrd. EUR (v.a. Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld) und Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger iHv 1,8 Mrd. EUR (v.a. Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten, Krankenversicherung, Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld). Zentrale Positionen im Betrieblichen Sachaufwand, der im BVA-E 2020 mit 0,6 Mrd. EUR veranschlagt ist, sind die Aufwendungen für Sachleistungen des FLAF (v.a. SchülerInnen- und Lehrlingsfreifahrten, Schulbücher). Weitere Auszahlungen der Untergliederung betreffen insbesondere Unterhaltsvorschüsse und den Personalaufwand des BMAFJ.

¹ Der Vergleich zum nominellen BIP sowie zur Inflationsrate wurde nicht aufgenommen, weil die Verwerfungen durch die COVID-19-Krise zu nicht aussagekräftigen oder missverständlichen Darstellungen führen würden.



Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einzahlungen der Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2020 – 2023 sowie deren Anteil an den Gesamteinzahlungen.² Für die Jahre 2019 und 2020 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 2: Entwicklung der Einzahlungen (2019 bis 2023)



Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, Strategiebericht 2020 – 2023

Die Einzahlungen der UG 25-Familie und Jugend stammen vor allem aus abgabenähnlichen Erträgen (v.a. Dienstgeberbeitrag zum FLAF) und aus Rückflüssen aus den Unterhaltsvorschüssen. In Jahren, in denen der FLAF einen Überschuss aufweist, kommen noch Überweisungen des Reservefonds hinzu, die als Einzahlungen aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern verbucht werden. Hier schlägt sich demnach auch der für 2020 veranschlagte Überschuss nieder.

2.2 Schwerpunkte und Rahmenbedingungen der Untergliederung

Die Einführung des Familienbonus stellt die wesentlichste kürzlich umgesetzte Veränderung im Bereich der Familienförderung dar. Obwohl der Familienbonus bereits seit 2019 in Kraft ist, wirkt sich seine Einführung budgetär teilweise erst 2020 aus, wenn er über den Veranlagungsweg geltend gemacht wird. Die budgetären Auswirkungen werden in der UG 16-Öffentliche Abgaben sichtbar. Für die Gebarung der UG 25-Familie und Jugend ergibt sich dadurch keine direkte Änderung. Auch andere bedeutende Familienleistungen (insbesondere der Kinderabsetzbetrag) werden außerhalb des FLAF geleistet (siehe Pkt. 2.3).

² Der Vergleich zum nominellen BIP sowie zur Inflationsrate wurde nicht aufgenommen, weil die Verwerfungen durch die COVID-19-Krise zu nicht aussagekräftigen oder missverständlichen Darstellungen führen würden.



Im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 bzw. in einem Ministerratsvortrag vom 30. Jänner 2020 wurde angekündigt, dass der Familienbonus ab dem Jahr 2022 von 1.500 EUR auf 1.750 EUR erhöht und der Kindermehrbeitrag von 250 EUR auf 350 EUR pro Jahr und Kind angehoben werden soll. Beim Kindermehrbeitrag soll zudem der Kreis der Bezugsberechtigten auf alle Erwerbstätigen ausgedehnt werden. Im Jahr 2022 dürfte es laut einer Schätzung des Budgetdienstes zu Mindereinnahmen von etwa 125 Mio. EUR kommen und ab dem Jahr 2023 iHv 280 Mio. EUR. Als weitere Maßnahmen zur Familienförderung sieht das Regierungsprogramm unter anderem einen Ausbau flächendeckender und bedarfsgerechter Kinderbetreuung, ein Anheben der Einkommensgrenze für Studierende von 10.000 EUR auf 15.000 EUR sowie das Schließen von Lücken beim Unterhaltsvorschuss vor.

Ein wesentlicher Teil der Gebarung der UG 25 wird durch den FLAF geprägt. Nachdem dieser zuvor über mehrere Jahre Überschüsse aufwies, überstiegen die Auszahlungen des FLAF ab 2017 die Einzahlungen. Dies war unter anderem auf die schrittweise Absenkung der Dienstgeberbeiträge sowie auf die Erhöhung der Familienbeihilfe zurückzuführen. Ein FLAF-Defizit führt allerdings nicht unmittelbar zu Leistungskürzungen, weil es durch allgemeine Budgetmittel bedeckt wird. Entsprechend dieser Finanzierung durch den Bund baut der Reservefonds für Familienbeihilfen, der als ausgegliederter Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet ist, (fiktive) Schulden gegenüber dem Bund auf. Bei einem FLAF-Überschuss reduziert sich der Schuldenstand des Reservefonds entsprechend. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des (fiktiven) Schuldenstands des Reservefonds für Familienbeihilfen gegenüber dem Bundesbudget:

Tabelle 2: Entwicklung der Schulden des Reservefonds für Familienbeihilfen

in Mio. EUR	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019*	2020*
Schulden des Reservefonds*	3.823,8	3.654,3	3.376,5	2.996,1	2.643,6	2.542,2	2.727,1	3.016,3	3.051,8	2.819,4
Veränderung der Schulden**		-169,5	-277,8	-380,4	-352,5	-101,5	185,0	289,2	35,4	-232,3

* 2011 bis 2018 laut BRA (Band vom Bund verwaltete Rechtsträger), 2019 und 2020 gemäß vorl. Erfolg 2019 bzw. BVA-E 2020

** Veränderung der Schulden entspricht dem Defizit des FLAF. Verbuchung einer Reduktion der Schulden: Auszahlung an Reservefonds Detailbudget 25.01.05-„Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF“ und Einzahlung von Reservefonds in DB 25.02.01-„Familienpolitische Maßnahmen“. Verbuchung eines Aufbaus an Schulden: Teil von Kinderbetreuungsgeld wird im Konto „7614.001 Kbg. Vorlagepflicht des Bundes“ gebucht.

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2013 bis 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, eigene Berechnung

Im Zusammenhang mit dem Schuldenstand des Reservefonds wurde im Strategiebericht 2018 eine Überprüfung der Finanzierung von familienpolitischen Leistungen und der Möglichkeit einer Reduktion der Verteilungsschlüssel für Leistungen, die nicht ausschließlich familienrelevant sind, angekündigt. Die Finanzierung von familienpolitischen Leistungen sollte einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Damals wurde vom BMF auch ein Spending Review zum FLAF erstellt, dessen Ergebnisse jedoch nicht vorgestellt wurden.



Das bis 2019 in den Wirkungszielen der UG 25-Familie und Jugend (DB 25.01.04-„Transfers Sozialversicherungsträger“) enthaltene Ziel einer Verringerung des Anteils an bedingt oder nur teilweise familienrelevanten Leistungen aus dem FLAF wurde im BVA-E 2020 durch das Ziel einer Aufrechterhaltung des Anteils der Kostentragung durch den FLAF ersetzt. Damit wird laut Ressort dem Umstand Rechnung getragen, dass sich im aktuellen Regierungsprogramm kein Passus mehr zu einer umfassenden FLAF-Reform findet.

2.3 Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Voranschlag (zum Analysezeitpunkt)

Die COVID-19-Pandemie wird im Finanzjahr 2020 insbesondere im Bereich des Familienhärteausgleichs und bei den Familienbeihilfen zu Mehrauszahlungen führen.

Zur Bewältigung der COVID-19-Krise stehen für den **Familienhärteausgleich** zusätzliche Mittel von insgesamt 60 Mio. EUR zur Verfügung. Dabei werden 30 Mio. EUR für Familien mit einem Einkommensverlust aufgrund der COVID-19-Krise aus dem FLAF finanziert. Mit zusätzlichen 30 Mio. EUR wird Eltern, die bereits vor Beginn der COVID-19-Krise Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben und daher grundsätzlich nicht vom Familienhärteausgleich erfasst sind, eine Zuwendung iHv 50 EUR pro Kind für maximal drei Monate gewährt.³ Die Bedeckung dieser zusätzlichen Mittel erfolgt aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.

Als weitere Maßnahme hat der Nationalrat die Möglichkeit einer Verlängerung der Anspruchsdauer für die **Familienbeihilfe** beschlossen. Falls ein Studium bzw. eine Berufsausbildung wegen der COVID-19-Krise nicht innerhalb der Altersgrenzen oder der maßgeblichen Dauer absolviert werden kann, kann die Familienbeihilfe weitere sechs Monate und ein weiteres Semester bzw. Studienjahr bezogen werden. Das BMAFJ schätzt die durch diese Maßnahme anfallenden Mehrauszahlungen auf rd. 20 Mio. EUR pro Jahr (über einen Zeitraum von 5 Jahren).

Zusätzlich kommt es laut Ressort auch im Präsidialbereich zu höheren Kosten, weil z.B. NMS-Masken angekauft werden müssen, Anpassungen der Hard- und Softwareausstattung erforderlich sind und Abwicklungskosten für die Umsetzung der COVID-19-Maßnahmen anfallen.

³ Aus diesen Mitteln sollen auch Eltern unterstützt werden, die Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen, wobei sichergestellt werden soll, dass die Zuwendungen nicht auf laufende Leistungen der Sozialhilfe oder der Mindestsicherung angerechnet werden.



Aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie wird es auch **einzahlungsseitig** zu größeren Auswirkungen auf die UG 25-Familie und Jugend kommen. Die vor allem in Form von Dienstgeberbeiträgen vereinnahmten FLAF-Einzahlungen werden zwar durch das Instrument der Kurzarbeit gestützt, der budgetierte Wert wird aber deutlich unterschritten werden. Auch bei den Rückzahlungen von Unterhaltsvorschüssen ist eine Unterschreitung zu erwarten.

Es ist zu beachten, dass die Ausführungen den Stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Analyse (Datum am Deckblatt) wiedergeben und nicht laufend aktualisiert werden.

2.4 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 3: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets

Finanzierungshaushalt						
UG 25 in Mio. EUR	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	GBp 2020	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 -	
					Vorl. Erf 2019	GBp 2020
25 Auszahlungen	7.185,8	7.119,8	7.301,2	7.393,8	3,8%	1,3%
25.01 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	7.094,3	7.027,6	7.183,4	7.342,3	4,5%	2,2%
25.01.01 Familienbeihilfe	3.515,7	3.494,7	3.424,7	3.505,1	0,3%	2,3%
25.01.02 Kinderbetreuungsgeld	1.234,6	1.225,8	1.263,3	1.232,8	0,6%	-2,4%
25.01.03 Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher	537,4	575,3	562,3	588,0	2,2%	4,6%
25.01.04 Transfers Sozialversicherungsträger	1.593,0	1.516,1	1.619,4	1.563,9	3,1%	-3,4%
25.01.05 Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF	80,7	80,5	177,9	314,9	291,3%	77,0%
25.01.06 Unterhaltsvorschüsse	132,9	135,2	135,8	137,7	1,8%	1,4%
25.02 Familienpolitische Maßnahmen und Jugend	91,4	92,2	117,9	51,5	-44,2%	-56,3%
25.02.01 Familienpolitische Maßnahmen	72,0	72,4	72,7	2,7	-96,3%	-96,3%
25.02.02 Jugendpolitische Maßnahmen	8,7	9,3	8,9	8,9	-3,9%	0,0%
25.02.03 Steuerung und Services	10,7	10,5	36,2	39,9	279,1%	10,0%
25 Einzahlungen	6.805,3	6.992,2	7.279,1	7.574,7	8,3%	4,1%
25.01 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	6.805,1	6.992,2	7.183,4	7.342,3	5,0%	2,2%
davon						
25.01.03 Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher	14,6	13,3	13,9	13,9	4,2%	0,0%
25.01.06 Unterhaltsvorschüsse	86,8	89,1	83,2	90,0	1,0%	8,2%
25.01.07 Einnahmen des FLAF	6.700,1	6.886,5	7.084,1	7.236,2	5,1%	2,1%
25.02 Familienpolitische Maßnahmen und Jugend	0,2	0,0	95,7	232,3	-	142,7%
davon						
25.02.01 Familienpolitische Maßnahmen	0,0		95,7	232,3	-	142,8%
Nettofinanzierungssaldo	-380,5	-127,6	-22,1	180,9		

Anmerkung: Der Budgetdienst hat den Bruch im Verlauf der Budgetzahlen aufgrund der Budgetumschichtungen durch die BMG-Novelle 2020 in dieser Tabelle durch eine doppelt gezogene senkrechte Linie dargestellt.

Quellen: BRA 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020



Die einzelnen Globalbudgets zeigen folgende Entwicklung:

GB 25.01-„Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen“

Der Großteil der Auszahlungen und Einzahlung der UG 25-Familie und Jugend ist im GB 25.01-„Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen“ veranschlagt. Dieser finanziert einen überwiegenden Teil der **familienbezogenen Leistungen** des Bundes, die in der nachfolgenden Tabelle im Überblick dargestellt werden:

Tabelle 4: Wesentliche Leistungen im Familienbereich

	<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2016	Erfolg 2017	Erfolg 2018	vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020
Familie, Schüler, Studierende						
Familienbeihilfe (DB 25.01.01)	3.444,8	3.419,2	3.507,4	3.490,0	3.497,0	
Kinderbetreuungsgeld (DB 25.01.02)	1.168,8	1.218,4	1.209,4	1.197,8	1.206,0	
Ausgaben des FLAF für Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher (DB 25.01.03)	555,0	538,8	537,4	575,3	588,0	
davon						
Freifahrten	441,7	430,1	427,8	463,6	473,8	
Schulbücher	110,1	106,4	107,6	109,6	112,0	
Transfers des FLAF an Sozialversicherungsträger (DB 25.01.04)	1.549,2	1.572,0	1.593,0	1.516,1	1.563,9	
davon						
Pensionsversicherungsbeiträge für Kindererziehungszeiten	1.080,7	1.070,1	1.087,1	1.026,3	1.028,4	
Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld	336,8	368,3	366,5	357,0	374,9	
Unterhaltsvorschüsse (DB 25.01.06)	133,3	131,9	132,9	135,2	137,7	
Erstattungen Kinderabsetzbeträge (UG 16, nicht sichtbar im BVA)	1.335,8	1.326,0	1.336,5	n.v.	n.v.	
Schülerbeihilfen u.ä. (DB 30.01.07, Gru 768)	48,7	44,6	39,1	41,0	51,5	
Studienbeihilfe u.ä. (DB 31.02.03, Gru 768)	186,6	206,2	260,4	251,5	259,7	
Zuschüsse des Bundes für Kinderbetreuung an Länder und Gemeinden						
Beitrag für das kostenfreie letzte Kindergartenjahr (bis 2019: DB 25.02.01)	70,4	70,0	70,1	70,0	*	
Zuschüsse für Sprachförderung an Länder (2017-2019: UG 44, zuvor UG 12)	19,9	20,0	20,0	20,0	*	
Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen an Länder (bis 2018: UG 44)	64,7	64,7	52,5	*	*	
Steuerung Elementarpädagogik (DB 30.01.09)	-	-	-	52,5	142,7	

*) In Position „Steuerung Elementarpädagogik (DB 30.01.09)“ enthalten.

Quellen: BRA 2016, 2017 und 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020,

Den größten Posten in diesem Globalbudget stellt die **Familienbeihilfe** mit Auszahlungen iHv 3,5 Mrd. EUR dar. Ab 2019 erfolgt eine Indexierung der Familienbeihilfen für Kinder im EU/EWR-Ausland sowie in der Schweiz, deren Eltern in Österreich arbeiten, anhand der Lebenserhaltungskosten der Herkunftsländer der EmpfängerInnen. Durch diese Anpassung kam es laut BMAFJ⁴ zu Minderauszahlungen gegenüber 2018 iHv rd. 62 Mio. EUR, wobei sich diese Einsparungen auf die UG 25 (Familienbeihilfe) und die UG 16-Öffentliche Abgaben (Kinderabsetzbetrag) aufteilen. Ursprünglich war man hier von jährlichen Minderauszahlungen iHv insgesamt 114 Mio. EUR ausgegangen. Im Rahmen der Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise wurde außerdem die Möglichkeit einer Verlängerung der Anspruchsdauer für

⁴ [Anfragebeantwortung des BMAFJ vom 31. Jänner 2020 \(269/AB\)](#)



die Familienbeihilfe beschlossen, deren Kosten das BMAFJ auf rd. 20 Mio. EUR pro Jahr schätzt.

Weitere größere Auszahlungen betreffen insbesondere das **Kinderbetreuungsgeld** (rd. 1,2 Mrd. EUR) und die **Transfers an Sozialversicherungsträger**, für die im Jahr 2020 Auszahlungen iHv 1,6 Mrd. EUR veranschlagt sind. Bei den hier enthaltenen Zahlungen an den Dachverband für Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten, die 2020 mit 1,03 Mrd. EUR veranschlagt sind, wurde der vorläufige Erfolg 2019 weitgehend fortgeschrieben. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Vorjahr eine Gutschrift iHv 25,8 Mio. EUR die Auszahlungen bei dieser Position verringert hat. Der budgetierte Anstieg der Zahlungen an die Krankenversicherungsträger für den Teilersatz des Wochengeldes ist unter anderem auf eine Nachzahlung im Jahr 2020 zurückzuführen. Für **SchülerInnen- und Lehrlingsfreifahrten** sind 2020 Auszahlungen aus dem FLAF iHv rd. 0,6 Mrd. EUR budgetiert. Der leichte Anstieg in diesem Bereich resultiert aus einer Indexanpassung im Gelegenheitsverkehr.

Bei den ebenfalls aus dem FLAF geleisteten **Unterhaltsvorschüssen** (BVA-E 2020: 137,7 Mio. EUR), aus denen es auch Rückflüsse auf der Einzahlungsseite gibt, könnte es zu durch den im Rahmen der COVID-19-Krise geschaffenen erleichterten Zugang (Möglichkeit, Unterhaltsvorschüsse auch dann zu gewähren, wenn das Kind zuvor keinen entsprechenden Exekutionsantrag bei Gericht gestellt hat) zu nicht budgetierten Mehrauszahlungen kommen.

Weitere Auszahlungen des Globalbudgets betreffen etwa die Zuschüsse an Familienberatungsstellen und den Beitrag an den In-vitro-Fertilisations-Fonds (IVF-Fonds) sowie den **Familienhärteausgleich**, aus dem im Jahr 2019 Auszahlungen iHv 0,5 Mio. EUR erfolgten. Zur Bewältigung der COVID-19-Krise stehen hier zusätzliche Mittel iHv insgesamt 60 Mio. EUR (Stand Anfang Mai 2020) zur Verfügung (siehe Pkt. 2.3).

Umfangreiche familienbezogene Unterstützungsleistungen sind auch im Einkommensteuergesetz geregelt. Hier ist insbesondere der **Kinderabsetzbetrag** hervorzuheben, dessen Bezug an die Familienbeihilfe gekoppelt ist und der auch gemeinsam mit ihr ausbezahlt wird. Der Kinderabsetzbetrag wird im Bundesbudget allerdings nicht als Ausgabe, sondern als Abzug von Lohnsteuer (zu 75 %) und Einkommensteuer (zu 25 %) erfasst. Die für 2020 geplanten Ausgaben sind somit nicht aus den Budgetdokumenten ersichtlich, die Werte für vergangene Jahre finden sich aber im Zahlenteil des BRA. Im Jahr 2018 lagen die Auszahlungen für den Kinderabsetzbetrag demnach bei rd. 1,34 Mrd. EUR. Im Gegensatz zur Familienbeihilfe wurde der Kinderabsetzbetrag in den letzten Jahren nicht valorisiert. Weitere einkommensteuerrechtliche Familienförderungsmaßnahmen



(Familienbonus, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag etc.) werden hier nicht angeführt, weil sie nur über die Lohnverrechnung und/oder Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden können und somit einen stärkeren „steuerlichen Charakter“ aufweisen (siehe auch Pkt. 2.2).

Größere soziale Geldleistungen aus der UG 30-Bildung und aus der UG 31-Wissenschaft und Forschung betreffen die **Schülerbeihilfen** und die **Studienbeihilfe**, die in Summe rd. 0,3 Mrd. EUR ausmachen. Ab 2020 werden zudem die Zweckzuschüsse des Bundes für **Elementarpädagogik** an Länder und Gemeinden⁵ zur Gänze über die UG 30 verrechnet. Dazu zählen der Beitrag für das kostenfreie letzte Kindergartenjahr, die Zuschüsse für Sprachförderung an die Länder und die Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen an die Länder.

Die **Finanzierung des FLAF** erfolgt vor allem aus Beiträgen, deren Zusammensetzung in nachfolgender Tabelle aufgeschlüsselt wird:

Tabelle 5: Entwicklungen der Einzahlungen aus Beiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds

in Mio. EUR	Erfolg			vorl. Erf.	BVA-E
	2016	2017	2018		
Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds	6964,6	6703,7	6700,1	6886,5	7236,2
<i>Dienstgeberbeiträge zum FLAF</i>	5821,2	5486,5	5399,3	5547,8	5873,9
<i>Abgabenanteile aus UG 16</i>	1137,1	1209,6	1294,7	1330,3	1355,3
<i>Beiträge v. land- und forstwirtschaftlichen Betrieben</i>	6,3	7,7	6,2	8,3	7,0

Quelle: BRA 2016, 2017 und 2018, Vorläufiger Geburungserfolg 2019, BVA-E 2020

Nachdem die Entwicklung der Dienstgeberbeiträge zum FLAF in den Jahren 2017 und 2018 durch die vorgenommenen Senkungen des Beitragssatzes von 4,5 % auf 4,1 % (2017) und weiter auf 3,9 % (2018) deutlich gedämpft wurde, kam es im Jahr 2019 aufgrund der positiven Arbeitsmarktentwicklung zu einem Anstieg der Beiträge um 2,8 % auf rd. 6,9 Mrd. EUR.⁶ Die Einzahlungen im Jahr 2020, für das ursprünglich von einem kräftigen Anstieg ausgegangen worden war, werden den BVA-E 2020 aufgrund der gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie deutlich unterschreiten, wobei das stark in Anspruch genommene Instrument der Kurzarbeit einen stützenden Effekt Einzahlungsentwicklung hat.

⁵ [BGBl. I Nr. 103/2018](#) (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22)

⁶ Die Auszahlungsentwicklung 2019 wurde durch Steuergutschriften aufgrund verlorener Verfahren mit der Post AG und der ÖBB Postbus GmbH im Zusammenhang mit der Selbstträgerschaft gedämpft.



GB 25.02-„Familienpolitische Maßnahmen und Jugend“

Das Globalbudget umfasst einerseits die im Transferaufwand ersichtlichen Förderungen für familien- und jugendpolitische Maßnahmen (Förderungsmaßnahmen für Familien- und Jugendorganisationen, Einzelprojektförderungen) und andererseits den Personalaufwand und betrieblichen Sachaufwand des Ressorts. In diesem Bereich (**DB 25.02.03-„Steuerung und Services“**) wirkt sich auch die Übertragung der Arbeitsmarktagenden vom Sozialministerium an das BMAFJ aus, durch die Auszahlungen iHv 24,2 Mio. EUR von der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz in die UG 25 umgeschichtet werden. Bei den umgeschichteten Auszahlungen handelt es sich im Wesentlichen um die Personal- und Sachaufwendungen in der Zentralstelle für die beiden mit den Arbeitsmarktagenden befassten Sektionen. Zusätzlich wurden im Zusammenhang mit der Übertragung von 3 Planstellen Auszahlungen iHv 0,2 Mio. EUR von der UG 10-Bundeskanzleramt in die UG 25 umgeschichtet.

Zu einem kräftigen Rückgang kommt es hingegen im **DB 25.02.01-„Familienpolitische Maßnahmen“**, weil die Zuschüsse von jährlich 70 Mio. EUR für das kostenfreie letzte Kindergartenjahr ab 2020 gemeinsam mit den anderen Zweckzuschüssen im Bereich der Elementarpädagogik aus der UG 30-Bildung geleistet wird (siehe oben). Im **DB 25.02.02-„Jugendpolitische Maßnahmen“** ist die Jugendförderung des Bundes veranschlagt, die in Pkt. 4 näher erläutert wird.

Der veranschlagte FLAF-Überschuss iHv 232,3 Mio. EUR ist mit einer Rückzahlung des Reservefonds in diesem Globalbudget verbunden (siehe 2.1), die aufgrund des nunmehr zu erwartenden FLAF-Defizits entfallen wird.



2.5 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushalts und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2020 auf:

Tabelle 6: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

UG 25 in Mio. EUR	FinHH - Ausz.			ErgHH - Aufw.			Diff. EH-FH BVA-E 2020		
	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019			
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Aufwendungen	6.984,6	7.255,8	271,2	3,9%	6.875,5	7.255,4	379,9	5,5%	-0,3
Auszahlungen / Aufwand für Personal	8,9	27,2	18,4	207,1%	8,7	26,9	18,2	209,5%	-0,3
Auszahlungen / Aufwand für betriebl. Sachaufwand davon	611,1	633,5	22,4	3,7%	608,5	633,5	25,0	4,1%	0,0
Transporte durch Dritte	463,6	474,1	10,4	2,3%	461,0	474,1	13,0	2,8%	0,0
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	109,7	114,4	4,7	4,3%	109,5	114,4	4,9	4,5%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für Transfer davon	6.364,7	6.595,1	230,4	3,6%	6.258,3	6.595,1	336,8	5,4%	0,0
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	1.595,5	1.806,9	211,4	13,2%	1.596,5	1.806,9	210,4	13,2%	0,0
an private Haushalte/Institutionen	4.713,4	4.730,0	16,7	0,4%	4.601,8	4.730,0	128,2	2,8%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen					38,0	44,0	6,0	15,7%	44,0
Abschreibungen auf Vermögenswerte					0,1	0,9	0,8	648,4%	0,9
Aufwand aus Wertberichtigungen					37,6	42,4	4,8	12,6%	42,4
Aufwand durch Bildung von Rückstellungen					0,2	0,7	0,4	182,8%	0,7
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,0	0,3	0,2	-					-0,3
Sachanlagen	0,0	0,3	0,2	-					-0,3
Darlehen und Vorschüsse	135,2	137,8	2,6	1,9%					-137,8
Auszahlungen aus gewährten Vorschüssen	135,2	137,8	2,6	1,9%					-137,8
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	7.119,8	7.393,8	274,0	3,8%	6.913,5	7.299,4	385,9	5,6%	-94,4

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, eigene Berechnungen

Tabelle 7: Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) und Ergebnishaushalt (Erträge)

UG 25 in Mio. EUR	FinHH - Einz.			ErgHH - Ertr.			Diff. EH-FH BVA-E 2020		
	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019			
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Erträge	6.903,1	7.484,7	581,5	8,4%	6.941,1	7.252,4	311,2	4,5%	-232,3
Abgabenähnliche Erträge davon	6.886,5	7.236,2	349,8	5,1%	6.888,8	7.236,2	347,4	5,0%	0,0
Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds	6.886,5	7.236,2	349,8	5,1%	6.888,8	7.236,2	347,4	5,0%	0,0
Einzahlungen/Erträge aus Transfers davon	13,5	246,4	232,9	1.719,6%	49,0	14,1	-34,9	-71,2%	-232,3
von öffentl. Körperschaften u. Rechtsträgern	0,0	232,3	232,3	-	35,4	0,0	-35,4	-100,0%	-232,3
Sonst. Einzahlungen/Erträge	3,1	2,0	-1,1	-35,7%	3,1	2,0	-1,1	-35,7%	0,0
Finanzerträge	0,0	0,0	0,0	-22,7%	0,2	0,0	-0,2	-99,5%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Erträge					24,7	0,3	-24,4	-98,9%	0,3
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers davon					24,7	0,3	-24,4	-98,9%	0,3
Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen					0,1	0,3	0,2	136,2%	0,3
Übrige Erträge operative Verw. u. Transfers					24,6	0,0	-24,6	-100,0%	0,0
Investitionstätigkeit	0,0	0,0		-					0,0
Darlehen und Vorschüsse	89,1	90,0	0,9	1,0%					-90,0
Einzahlungen / Erträge insgesamt	6.992,2	7.574,7	582,5	8,3%	6.965,8	7.252,6	286,8	4,1%	-322,0
Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	-127,6	180,9	308,5	-	52,3	-46,8	-99,1	-	-227,7

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, eigene Berechnungen



Im BVA-E 2020 ist das Nettoergebnis (Ergebnishaushalt) der UG 25-Familie und Jugend mit -46,8 Mio. EUR um 222,7 Mio. EUR unter dem Nettofinanzierungssaldo (Finanzierungshaushalt) veranschlagt, der mit 180,9 Mio. EUR budgetiert ist. Dies ist hauptsächlich auf den für 2020 erwarteten Überschuss des FLAF iHv 232,3 Mio. EUR zurückzuführen, der im Finanzierungshaushalt mit einer Auszahlung an den Reservefonds (Konto „Überschuss an d. Reservefonds für Familienbeih. zw.“) und einer gleichzeitigen Einzahlung des Reservefonds (Konto „Rückzahlungen des Reservefonds“) verbucht wird. Im Ergebnishaushalt entsteht zwar ebenfalls ein Aufwand beim FLAF, es kommt jedoch zu keinem zusätzlichen Ertrag, da die Rücküberweisung des Reservefonds an den Bund als ergebnisneutrale Schuldentilgung⁷ erfasst wird.

Die übrigen Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt entstehen im Wesentlichen durch Aus- und Einzahlungen für Darlehen (Unterhaltsvorschüsse), die nur im Finanzierungshaushalt aufscheinen, und durch die nur im Ergebnishaushalt erfassten Abschreibungen und Wertberichtigungen von offenen Forderungen.

⁷ Der Reservefonds ist als ausgegliederter Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die fiktiven Schulden des Reservefonds werden als Forderung des Bundes dargestellt, die de-facto-Eigentümerschaft des Bundes am Reservefonds wird nicht dargestellt. Deshalb werden in der Ergebnisrechnung der UG 25-Familie und Jugend die Tilgungen der Verbindlichkeiten des Reservefonds nicht als ergebniswirksam, sondern als Reduktion der Forderungen des Bundes erfasst.



3 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2017 und Ende 2018 sowie den vorläufigen Stand der Rücklagen per 31. Dezember 2019 und im BVA-E 2020 allenfalls bereits budgetierte Rücklagenentnahmen aus. Nach Entnahme budgetierter Rücklagenverwendungen verbleibt ein fiktiver Rücklagenrest. Nachträgliche Korrekturen (etwa durch Umschichtungen sowie Berücksichtigung der BMG-Novelle) sind noch nicht berücksichtigt. Der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2019 steht erst mit Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) im Juni 2020 endgültig fest.

Tabelle 8: Rücklagengebarung

UG 25 <i>in Mio. EUR</i>	Stand 31.12.		Veränderung	vorl. Stand	Budget. RL-Verwendung BVA-E 2020	Rücklagen-rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2020
	2017	2018	2019	31.12.2019			
Detailbudgetrücklagen	11,84	14,10	+1,25	15,34			
Gesamtsumme	11,84	14,10	+1,25	15,34		-	0,2%

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2017 und 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020

Die UG 25-Familie und Jugend verfügte Ende 2018 über Rücklagen iHv 14,1 Mio. EUR. Im Jahr 2019 erhöhte sich der Rücklagenstand um 1,2 Mio. EUR, was per 31. Dezember 2019 zu einem Rücklagenstand von 15,3 Mio. EUR führt. Im BVA-E 2020 sind keine Rücklagenentnahmen budgetiert.



4 Förderungen

Auf Grundlage der Abgrenzungen des Förderungsberichts zeigt die nachstehende Tabelle die Entwicklung und Veranschlagung der direkten Förderungen der Untergliederung und der wesentlichen Förderungsbereiche:

Tabelle 9: Direkte Förderungen

UG 25 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019
Förderungen	27,8	24,1	23,6	24,0	0,5 2,0%
25.01.05-Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF	18,4	16,2	15,0	15,5	0,5 3,5%
davon					
<i>Familienberatungsstellen, gemeinn. Einrichtungen (zw)</i>	12,8	12,3	12,0	12,4	0,4 2,9%
25.02.01-Familienpolitische Maßnahmen	0,9	0,9	1,1	1,3	0,2 19,2%
25.02.02-Jugendpolitische Maßnahmen	8,5	7,1	7,5	7,1	-0,4 -5,3%

Quellen: BMF, eigene Berechnungen

Nur ein sehr geringer Anteil der Auszahlungen der UG 25-Familie und Jugend ist als Förderung klassifiziert. Den größten Anteil an den Förderungen in der UG 25 haben die Zuschüsse aus dem FLAF an Familienberatungsstellen im DB 25.01.05-„Sonstige familienpolitische Maßnahmen des FLAF“. Österreich weist derzeit knapp 400 Familien- und Partnerberatungsstellen von unterschiedlichsten Trägerorganisationen auf, für die im Jahr 2020 Förderungen iHv 12,4 Mio. EUR veranschlagt sind.⁸ Zudem werden aus diesem Detailbudget auch Transfers im Zusammenhang mit Elternbildung, Mediation und Eltern- und Kinderbegleitung bezahlt.

⁸ Damit ist allerdings nur ein Teil der Gesamtkosten der Beratungsstellen abgedeckt. Gemäß der Homepage der Familienberatung (familienberatung.gv.at) tragen zur Finanzierung der Gesamtkosten, die jährlich rd. 62,0 Mio. EUR betragen, weiters die Länder rd. 31 %, die Gemeinden 6 %, das AMS 12 % und andere Bundesstellen 9 % bei. Aus den freiwilligen Kostenbeiträgen können ebenfalls etwa 2 % des Gesamtbudgets finanziert werden. Den Rest der Gesamtkosten bringen die Rechtsträger der Beratungsstellen durch Spenden und Eigenmittel auf.



Weitere Förderungen der UG 25-Familie und Jugend betreffen insbesondere die Jugendförderung, die sich auf zahlreiche Jugendorganisationen (parteinahe Organisationen, kirchennahe Organisationen, Jugendrotkreuz etc.) verteilt. Die Höhe der Förderung orientiert sich an der jeweiligen Mitgliederzahl sowie – bei den Nachwuchsorganisationen der Parteien – an der Zahl der Abgeordneten der jeweiligen Partei im Nationalrat. Die im Bundes-Jugendförderungsgesetz definierten Sätze wurden seit 2001 nicht valorisiert. Die einzelnen Organisationen scheinen jeweils nur im Erfolg, nicht jedoch in der Veranschlagung auf. Neben Einrichtungen, die auf dem Gebiet der außerschulischen Jugenderziehung tätig sind, werden auch im Bereich der Jugendhilfe tätige Einrichtungen aus diesem Detailbudget gefördert.

Im DB 25.02.01-„Familienpolitische Maßnahmen“ werden Förderungen an Verbände und Institutionen, die vorwiegend auf dem Gebiet der Familienpolitik tätig sind (z.B. Familienorganisationen), erfasst.



5 Personal

Der Personalplan sieht bei den Planstellen der Untergliederung folgende Entwicklung vor:

Tabelle 10: Planstellenverzeichnis⁹

UG 25	2015	2016	2017	2018	2019	2020
PLANSTELLEN						
Planstellen	125	125	121	119	117	297
PCP**)	47.237	47.237	47.237	46.594	46.142	122.960
PERSONALSTAND zum 31.12.						
VBÄ*)	106	104	110	107	102	-
PCP**)	41.021	40.286	42.405	41.893	40.161	-
Personalaufwand	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Vorl. Erf.	BVA-E
Aufwendungen im Ergebnishaushalt <i>in Mio. EUR</i>	7,9	8,4	8,6	8,9	8,9	27,6

*) Die VBÄ haben 2 Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen. Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ (zumeist mittels Ministerratsvortrag) zu definieren, die jeweils zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts zu erreichen sind. Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet.

**) Die VBÄ-Zielwerte werden für das gesamte Ressort vereinbart und können damit unter Umständen mehrere Untergliederungen betreffen.

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, Gesetzliches Budgetprovisorium 2020, BVA-E 2020, aktuelle Personalpläne, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2020, Ministerratsvortrag (11/19) vom 18. März 2020, eigene Berechnungen

Für das Jahr 2020 sind im Personalplan der UG 25-Familie und Jugend 297 Planstellen vorgesehen. Die Planstellen bleiben damit gegenüber dem Gesetzlichen Budgetprovisorium 2020 unverändert. Der Anstieg gegenüber 2019 ist auf die Übertragung von 180 Planstellen in das neu geschaffene Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend zurückzuführen, wobei 177 Planstellen aus dem BMSGPK und 3 Planstellen aus dem BKA umgeschichtet wurden. Im BFRG-E 2020-2023 bleibt die Zahl der Planstellen bis 2023 unverändert.

Der VBÄ-Istwert zum 31. Dezember 2019 beträgt für die Untergliederung 102 und entspricht damit einem Anteil von 87 % der Planstellen des Finanzjahres 2019.

⁹ Erläuterungen zu einzelnen Begriffen in der Tabelle:

Planstellen berechtigen zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigteäquivalent.

Vollbeschäftigteäquivalente (VBÄ) sind Messgrößen des tatsächlichen Personaleinsatzes gemäß dem Beschäftigungsmaß, für das zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand ausbezahlt werden. Eine zur Gänze besetzte Planstelle entspricht einem VBÄ.

Personalcontrollingpunkte (PCP) sind Punktewerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine besetzte Planstelle zum Ausdruck bringen. Qualitativ höhere und damit „teurere“ Stellen erfordern mehr PCP. Die PCP beschränken die Kosten.



6 Wirkungsorientierung

6.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern hat der Budgetdienst daher mehrere auf der Parlamentshomepage verfügbare **Übersichtslandkarten** erstellt:

- Die [**Wirkungsziel-Landkarte**](#) umfasst sämtliche Wirkungsziele aller Untergliederungen im BVA-E 2020.
- Ein Gleichstellungziel ist in allen Untergliederungen vorzusehen, wobei eine Koordinierung mit anderen Ressorts erfolgen sollte. Die [**Gleichstellungsziel-Landkarte**](#) umfasst alle diesbezüglichen Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen.
- Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt. Mit der [**SDG-Landkarte**](#) wird ein erster Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs gegeben. Der Budgetdienst hat dazu auf der Grundlage des von der EU im Länderbericht 2020 herangezogenen Indikatorensets die entsprechenden relevanten und mit ausreichender Reichweite versehenen Indikatoren und Maßnahmen aus den Wirkungsinformationen im BVA 2020 den jeweiligen SDGs zugeordnet.
- Auch die in den Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA-E 2020 vorgesehenen Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen werden durch die COVID-19-Pandemie wesentlich beeinflusst. Der Budgetdienst hat daher eine [**Übersichtslandkarte zum COVID-19-Einfluss**](#) auf die Wirkungsinformation erstellt und auch in den nachfolgenden Einzelfeststellungen werden die absehbaren Auswirkungen angeführt.



Das BMAFJ hat im BVA-E 2020 für die UG 25-Familie und Jugend insgesamt vier Wirkungsziele festgelegt. Gegenüber dem BVA 2019 blieb die Wirkungsinformation weitgehend unverändert. Aus Sicht des Budgetdienstes decken die festgelegten Wirkungsziele und Indikatoren wichtige Zielsetzungen und Aufgaben der Untergliederung ab, wobei die Entwicklung der Armutgefährdung von Familien in den Kennzahlen stärker abgebildet werden könnte.

6.2 Einzelfeststellungen

Für das **Wirkungsziel 1** („Lasten- und Leistungsausgleich zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltpflichten“) sind vier Kennzahlen festgelegt, die die Erhaltung der Finanzierungsfähigkeit des FLAF, dessen jährlichen Abgang/Überschuss, die Familienbeihilfe und die Gesamtfertilitätsrate betreffen. Die Zielzustände für die ersten beiden Kennzahlen betreffen die Gebarung des FLAF bzw. des Reservefonds (siehe Pkt. 2.2), dürften jedoch nur teilweise mit dem vorgelegten Budgetentwurf abgestimmt sein. So wird für 2020 für den FLAF noch ein Überschuss von 191,2 Mio. EUR als Zielzustand angeführt, während im BVA-E 2020 von einem Überschuss 232,3 Mio. EUR ausgegangen wird. Aufgrund der COVID-19-Krise werden die hier angeführten Zielwerte deutlich verfehlt werden.

Die Kennzahl 25.1.3 misst die Entwicklung der Höhe der Familienbeihilfe seit 2013. Mit 1. Juli 2014 wurde die Familienbeihilfe um rd. 4 % und der Zuschlag für erheblich behinderte Kinder um 8,4 % erhöht. Mit 1. Jänner 2016 und 1. Jänner 2018 erfolgten weitere Erhöhungen der Familienbeihilfe um jeweils 1,9 % (ebenso beim Zuschlag für erheblich behinderte Kinder). Da die Kennzahl nur die Umsetzung einer gesetzlich bereits beschlossenen Maßnahme wiedergibt, ist die Eignung zur Wirkungsmessung zu hinterfragen. Auch handelt es sich um einen sogenannten „Inputindikator“, das sind Kennzahlen, die ein bestimmtes Volumen an eingesetzten Mitteln in einer Prozentzahl oder als Absolutbetrag angeben. Solche Indikatoren dürfen laut den Angaben zur Wirkungsorientierung-Verordnung (§ 4 Abs. 6) nicht festgelegt werden.

Wirkungsziel 2 („Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf“) ist das Gleichstellungsziel der Untergliederung. Dieses Wirkungsziel überschneidet sich inhaltlich mit dem SDG „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Die vier angegebenen Maßnahmen betreffen den Ausbau der Kinderbetreuung, die Gewährung von Kinderbetreuungsgeld, das Kinderbetreuungsgeldkonto und den Familienzeitbonus für Väter. Bei der Kennzahl 25.2.1, die die Väterbeteiligungsquote am Kinderbetreuungsgeldbezug misst, wurde der Zielwert von 19,3 % unterschritten (19,0 %). Für die Jahre ab 2019 werden die Zielwerte deutlich ambitionierter. Bis 2021 soll eine



Väterbeteiligungsquote von 25 % erreicht werden. Im Vergleich dazu geht in Deutschland jeder dritte Vater in Elternteilzeit.¹⁰ Die Kennzahlen 25.2.3 bis 25.2.5 messen Kinderbetreuungsquoten sowie den Anteil der Kinder, die in mit dem Vereinbarkeitsindikator Familie (VIF) konformen Einrichtungen betreut werden. Die Kinderbetreuungsquote für unter 3-jährige Kinder ist zwischen 2016 und 2018 um rd. 1,1 %-Punkte auf 29 % angestiegen, lag jedoch weiterhin unter dem Barcelona-Ziel eines Versorgungsgrades von 33 %. EU-weit lag dieser Wert 2018 bereits bei fast 35 %.¹¹

Das **Wirkungsziel 3** („Verringerung von familiären Notlagen und Unterstützung von Familien bei der Krisenbewältigung, Vermeidung innerfamiliärer Konflikte bei Trennung und Scheidung“) wird durch zwei Kennzahlen operationalisiert, die auf die Inanspruchnahme der Familienberatungsstellen abstellen (Anzahl der Klient/innen und Anzahl der Beratungen). Diese Kennzahlen korrelieren jedoch vermutlich stark. Zusätzlich handelt es sich um Outputkennzahlen, die somit nur bedingt Schlüsse über die erzielte Wirkung zulassen. Andere Aspekte des Wirkungsziels (z.B. Verringerung von familiären Notlagen) erscheinen hingegen nicht ausreichend abgedeckt.

Bei **Wirkungsziel 4** („Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen“) wird die Zielerreichung durch vier Kennzahlen gemessen, die vor allem auf Jugendprojekte, die Nachfrage von Informationsangeboten und Jugendorganisationen abstellen.

¹⁰ [Deutschland: Väterreport des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#)

¹¹ Eurostat, Indikator „Children aged less than 3 years in formal childcare“



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2016 bis 2018 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit **über Zielzustand** (positive Abweichung) oder **unter Zielzustand** (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftige Zielwerte angelegt ist.

Legende	
Neu	Umformulierung (z.B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1:

Lasten- und Leistungsausgleich zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltpflichten

Maßnahme

- Bereitstellung von finanziellen Transferleistungen zum Ausgleich der Unterhaltslasten für noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder durch den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), dazu zählen u.a. die Familienbeihilfe, die Fahrtenbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld (mit dem u.a. das System des Lastenausgleichs zum Leistungsausgleich weiterentwickelt wurde) sowie die Aufrechterhaltung der Einzahlungsseite des FLAF, wobei die Finanzierung der Leistungen aus dem FLAF nachhaltig sichergestellt werden soll.

Indikatoren

Kennzahl 25.1.1	FLAF - Die Finanzierungsfähigkeit des FLAF erhalten
Berechnungsmethode	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend/ehem. Bundeskanzleramt, Bundesrechnungsabschluss bis inklusive 2018 sowie Prognose über die finanzielle Entwicklung des Familienlastenausgleichsfonds - FLAF auf Basis des Finanzrahmens 2019 bis 2022
Datenquelle	https://www.bmf.gv.at
Messgrößenangabe	Mio. EUR
Zielzustand	-2.642.038
Istzustand	-2.727.123
Zielerreichung	über Zielzustand
	Die Summe setzt sich zusammen aus der Differenz der Einnahmen und Ausgaben. Haupteinnahme sind die Dienstgeberbeiträge (ab dem Jahr 2017 wird der FLAF durch die Senkung der Dienstgeberbeiträge Mindereinnahmen haben und der ursprüngliche Zielzustand dadurch in der Folge nicht erreicht werden können) sowie Anteile an Einkommen- und Körperschaftssteuer. Hauptausgaben sind gesetzlich geregelte Ausgaben wie Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pensionsbeiträge für Kindererziehung, Freifahrten etc.

Kennzahl 25.1.2	FLAF - Jährlicher Abgang/Überschuss
Berechnungsmethode	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend/ehem. Bundeskanzleramt, Bundesrechnungsabschluss bis inklusive 2018 sowie Prognose über die finanzielle Entwicklung des Familienlastenausgleichsfonds - FLAF auf Basis des Finanzrahmens 2019 bis 2022
Datenquelle	https://www.bmf.gv.at
Messgrößenangabe	Mio. EUR
Zielzustand	300
Istzustand	-102.912
Zielerreichung	unter Zielzustand
	Die Summe setzt sich zusammen aus der Differenz der Einnahmen und Ausgaben. Haupteinnahme sind die Dienstgeberbeiträge sowie Anteile an Einkommen- und Körperschaftssteuer. Hauptausgaben sind gesetzlich geregelte Ausgaben wie Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pensionsbeiträge für Kindererziehung, Freifahrten etc.



Kennzahl 25.1.3	Familienbeihilfe						
Berechnungsmethode	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zur FLAG-Novelle, BGBl. I Nr. 35/2014						
Datenquelle	WFA zur FLAG-Novelle, BGBl. I Nr. 35/2014						
Messgrößenangabe	% Zielzustand Istzustand Zielerreichung						
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
Zielzustand	5,9	5,9	7,8	7,8	7,8	7,8	7,8
Istzustand	5,9	5,9	7,8				
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand				
	Die Familienbeihilfe wurde in drei Schritten erhöht (jeweils ab 1.7.2014/2016/2018); die Erhöhung ist in %-Zahlen mit Bezug auf die Werte 2013 angegeben.						

Kennzahl 25.1.4	Gesamtfertilitätsrate						
Berechnungsmethode	Gesamtfertilitätsrate						
Datenquelle	Demographische Indikatoren, Statistik Austria						
Messgrößenangabe	% Zielzustand Istzustand Zielerreichung						
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
Zielzustand	1,49	1,49	1,53	1,53	1,53	1,53	1,53
Istzustand	1,53	1,52	1,48				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand				
	Die Gesamtfertilitätsrate soll im Vergleich zu 2016 gleich hoch bleiben oder steigen.						

Wirkungsziel 2:

Gleichstellungsziel

Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Maßnahmen

- Im Rahmen der geltenden 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik sollen bundesweit bedarfsgerechte Kinderbildungs- und -betreuungsangebote quantitativ und qualitativ weiter ausgebaut und Öffnungszeiten flexibilisiert werden.
- Durch Gewährung von Kinderbetreuungsgeld und verstärkte Bewerbung des Bezugs von Vätern.
- Für Geburten seit 1. März 2017 gibt es das Kinderbetreuungsgeldkonto, das die vormaligen Pauschalvarianten ersetzt. Damit sollen Eltern die Dauer des Leistungsbezugs noch flexibler an ihre individuelle Lebens-, Berufs- und Einkunftssituation sowie an ihre Zukunftspläne anpassen können. Eltern, die sich den Bezug der Leistung partnerschaftlich teilen, profitieren von einem zusätzlichen Partnerschaftsbonus. Die erhöhte Väterbeteiligung aufgrund der Novelle wird sich erst ab 2019 manifestieren. Endspprechende Auswertungen werden jedoch erst im Lauf des Jahres 2020 vorliegen.
- Erwerbstätige Väter, die sich direkt nach der Geburt ihres Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und vor allem auch die Frauen unterstützen, erhalten in Form eines Familienzeitbonus eine zusätzliche finanzielle Unterstützung.

Indikatoren

Kennzahl 25.2.1	Väterbeteiligung am Kinderbetreuungsgeldbezug (alle Varianten)						
Berechnungsmethode	Väterbeteiligung bei abgeschlossenen Fällen – im Durchschnitt (über alle 5 Varianten bis 2018)						
Datenquelle	Kinderbetreuungsgeldstatistik/BMAFJ						
Messgrößenangabe	% Zielzustand Istzustand Zielerreichung						
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
Zielzustand	19,0	19,10	19,30	23	24	25	
Istzustand	19,01	19,4	19,02				
Zielerreichung	= Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand				
	Längerfristige Beobachtungen zeigen eine gewisse Schwankungsbreite – was auch die Abweichung von der Zielerreichung begründet. Vermutlich hängt die Väterbeteiligung auch von Arbeitsmarktbedingungen ab. Der Zielzustand 2018 bezieht sich auf die Rechtslage für Geburten bis Februar 2017. Der ursprünglich für 2020 angenommene Zielzustand wurde aufgrund von aktuellen Einschätzungen adaptiert.						



Kennzahl 25.2.2	Wiedereinstiegsrate					
Berechnungsmethode	Erwerbsquote von 15- bis 64-jährigen Frauen mit Kindern unter 15 Jahren					
Datenquelle	Familien und Haushaltstatistik/Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%	2016	2017	2018	2019	2020
Zielzustand	67	67,5	67,6	67,6	67,6	67,7
Istzustand	66,1	66,3	67,1			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	Zu berücksichtigen ist auch, dass die jeweilige Arbeitsmarktlage Einfluss auf die Erwerbstätigengquote hat.					

Kennzahl 25.2.3	Kinderbetreuungsquoten für unter 3-jährige Kinder					
Berechnungsmethode	Anteil der unter 3-jährigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten im Vergleich zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung					
Datenquelle	Kindertagesheimstatistik, Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%	2016	2017	2018	2019	2020
Zielzustand	30	32	32	33	34	34
Istzustand	27,9	28,6	29			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	Verfolgung des Barcelona-Ziels, das einen Versorgungsgrad von 33 % vorsieht; die Betreuungsquote ist zwischen 2008 (Beginn der Kostenbeteiligung des Bundes) und 2018 um 15 Prozentpunkte gestiegen und hat sich damit mehr als verdoppelt. Da die Betreuungsquote nur die tatsächlich betreuten unter 3-jährigen Kinder erfasst (freie Plätze in Einrichtungen bleiben für die Berechnung außer Betracht), hängt diese Zahl nicht nur vom Angebot an Betreuungsplätzen sondern auch von der Bereitschaft der Eltern zur Inanspruchnahme derselben ab.					

Kennzahl 25.2.4	Anteil der unter 3-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen (VIF=Vereinbarkeitsindikator Familie & Beruf)					
Berechnungsmethode	Anteil der unter 3-jährigen Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die mehr als 45 Stunden pro Woche und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind (VIF-konforme Einrichtungen), im Vergleich zur Gesamtzahl gleichaltriger Kinder, die elementarpädagogische Einrichtungen besuchen.					
Datenquelle	Kindertagesheimstatistik, Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%	2016	2017	2018	2019	2020
Zielzustand	62	63	62	63	64	64
Istzustand	59,6	60,1	60,6			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	Der Anteil jener 0-3-jähriger Kinder, die in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreut werden, die mehr als 45 Stunden pro Woche (an mindestens 5 Tagen mit Mittagstisch) und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind ("VIF-konforme Einrichtungen"), ist seit Beginn der Aufbauoffensive im Jahr 2008 bis zum Jahr 2014 um 7 Prozentpunkte gestiegen, danach leicht gesunken und wieder langsam angestiegen.					

Kennzahl 25.2.5	Anteil der 3-6-jährigen Kinder in VIF-konformen Einrichtungen (VIF=Vereinbarkeitsindikator Familie & Beruf)					
Berechnungsmethode	Anteil der 3-6-jährigen Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen, die mehr als 45 Stunden pro Woche und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind (VIF-konforme Einrichtungen), im Vergleich zur Gesamtzahl gleichaltriger Kinder, die elementarpädagogische Einrichtungen besuchen.					
Datenquelle	Kindertagesheimstatistik, Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%	2016	2017	2018	2019	2020
Zielzustand	43	45	47	49	51	51
Istzustand	43,2	43,6	44,3			
Zielerreichung	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	Der Anteil jener 3-6-jährigen Kinder, die in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen betreut werden, die mehr als 45 Stunden pro Woche (an mindestens 5 Tagen mit Mittagstisch) und mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet sind ("VIF-konforme Einrichtungen"), ist seit Beginn der Aufbauoffensive im Jahr 2008 bis zum Jahr 2018 um 23,5 Prozentpunkte gestiegen und hat sich damit mehr als verdoppelt. Zuletzt hat sich der jährliche Zuwachs gegenüber den ersten Jahren der Ausbauphase aber verlangsamt.					

Wirkungsziel 3:

Verringerung von familiären Notlagen und Unterstützung von Familien bei der Krisenbewältigung, Vermeidung innerfamiliärer Konflikte bei Trennung und Scheidung

Maßnahmen

- Einmalige finanzielle Unterstützungen in Härtefällen (z.B. Todesfall, Behinderung in der Familie, Naturkatastrophe);
- Vermeidung von finanziellen Notsituationen infolge Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz durch finanzielle Zuwendungen, wenn dadurch das gesamte Erwerbseinkommen wegfällt – die Wirung der Maßnahme ist bereits in der Richtlinie dadurch festgelegt, dass durch Zuwendung das gewichtete, monatliche Nettoeinkommen des Haushalts auf 850 € angehoben wird, sofern es nicht durch das Pflegekarenzgeld bereits überschritten wurde.



- Förderung der Beratung von Familien in Krisensituationen (z.B. Schwangerschaftskonfliktberatung, Schwangerenberatung, Kinderwunschberatung, Scheidungsberatung, Beratung bei Erziehungsproblemen, Beratung von Familien mit behinderten Angehörigen, Beratung von Familien mit Migrationshintergrund);
- Förderung von Angeboten der Eltern-/Kinderbegleitung bei Trennung und Scheidung (insbesondere pädagogische und therapeutische Gruppen);
- Förderung von Angeboten der Familienmediation bei Trennung und Scheidung.

Indikatoren

Kennzahl 25.3.1	Inanspruchnahme der Familienberatungsstellen (Klient/innen)					
Berechnungsmethode	Zählung der Klient/innen in den geförderten Familienberatungsstellen					
Datenquelle	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Abteilung II/4a, jährliche Beratungsstatistik der Familienberatungsstellen					
Messgrößenangabe	Anzahl					
Zielzustand	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	230.000	230.000	230.000	223.308	230.000	230.000
Istzustand	229.554	230.139	223.382			
Zielerreichung	unter Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand			
	Es liegen bloß quantitative Kennzahlen über die Inanspruchnahmen der Angebote vor. Diese lassen jedoch den Schluss zu, dass ein Bewusstsein für die diversen Problemfelder geschaffen werden und die Angebote in weiterer Folge auch eine Verbesserung der jeweiligen problematischen Situationen mit sich bringen. Aussagekräftige Wirkungskennzahlen setzen jährliche umfangreiche und kostenintensive Begleitstudien voraus, für die keine Budgets zur Verfügung stehen.					

Kennzahl 25.3.2	Inanspruchnahme der Familienberatungsstellen (Beratungen)					
Berechnungsmethode	Zählung der Beratungen in den geförderten Familienberatungsstellen					
Datenquelle	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Abteilung II/4a, jährliche Beratungsstatistik der Familienberatungsstellen					
Messgrößenangabe	Anzahl					
Zielzustand	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	475.000	475.000	475.000	462.955	475.000	475.000
Istzustand	473.784	473.658	456.482			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
	Es liegen bloß quantitative Kennzahlen über die Inanspruchnahmen der Angebote vor. Diese lassen jedoch den Schluss zu, dass ein Bewusstsein für die diversen Problemfelder geschaffen werden und die Angebote in weiterer Folge auch eine Verbesserung der jeweiligen problematischen Situationen mit sich bringen. Aussagekräftige Wirkungskennzahlen setzen jährliche umfangreiche und kostenintensive Begleitstudien voraus, für die keine Budgets zur Verfügung stehen.					

Wirkungsziel 4:

Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen.

Maßnahmen

- Umsetzung der "Österreichischen Jugendstrategie" und deren strategischer Ziele zur Schaffung einer koordinierten Jugendpolitik in Abstimmung mit anderen Politikfeldern unter Sicherstellung und Gewährleistung von Chancengleichheit und gesellschaftlichem Engagement Jugendlicher;
- Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz und Durchführung umfassender Informations- und Schulungsangebote für Kinder, Jugendliche und Multiplikator/innen;
- Kontinuierliche Erhebung von Daten durch Jugendforschung wie u.a. dem Jugendbericht;
- Ausbau der bundesweiten Vernetzungs- und Koordinationsstrukturen der Jugendarbeit und Jugendinformation mit der Bundes-Jugendvertretung und den Bundesnetzwerken für offene Jugendarbeit und Jugendinformation.



Indikatoren

Kennzahl 25.4.1	Aktive Nachfrage von Informationsangeboten					
Berechnungsmethode	Fallzahlen der Inanspruchnahme der Angebote an Informations- und Weiterbildungsleistungen der Jugendeinrichtungen					
Datenquelle	Jährliche Abfrage der Fallzahlen mittels Statistiktool des Bundesnetzwerks Österreichische Jugendinfos/Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Abteilung II/5					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	Gesamt: 139.500 Weiblich: 82.500 Männlich: 57.000	Gesamt: 139.500 Weiblich: 82.500 Männlich: 57.000	Gesamt: 150.000 Weiblich: 80.000 Männlich: 70.000			
Istzustand	Gesamt: 161.457 Weiblich: 93.033 Männlich: 68.424	Gesamt: 176.527 Weiblich: 103.940 Männlich: 72.587	Gesamt: 163.821 Weiblich: 91.671 Männlich: 72.150			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Der Trend stellt sich, nach einer leichten Rückläufigkeit Anfang der 2010er Jahre, nun aktuell leicht steigend dar. Eine schlüssige Interpretation dieses Sachverhaltes ist aus folgenden Gründen nicht möglich: zum einen verändern sich die nachgefragten Themen laufend und in Abhängigkeit von sowohl der gesamtgesellschaftlichen Situation als auch technologischer Veränderungen (Informationssuche via Web, Social Media, persönlich etc.), was zu deutlichen Schwankungen in der Beratungsintensität und -komplexität führt. Zum andern besteht seit 2015 das Bemühen, die Erfassung der Anfragen in den Jugendinfos auf ein neues, einheitliches System umzustellen. Da manche der Infos jedoch Teil einer größeren Organisationseinheit des jeweiligen Bundeslandes sind, stellt sich dieser Prozess als sehr langwierig dar.					

Kennzahl 25.4.2	Anzahl der Mitglieder in Bundes-Jugendorganisationen					
Berechnungsmethode	Anzahl der weiblichen und männlichen Mitglieder in den Bundes-Jugendorganisationen					
Datenquelle	Jugendorganisationen/Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Abteilung II/5					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	Gesamt: 1.620.000 Weiblich: 750.000 Männlich: 870.000	Gesamt: 1.620.000 Weiblich: 750.000 Männlich: 870.000	Gesamt: 1.620.000 Weiblich: 750.000 Männlich: 870.000	Gesamt: 1.620.000 Weiblich: 750.000 Männlich: 870.000	Gesamt: 1.620.000 Weiblich: 750.000 Männlich: 870.000	Gesamt: 1.620.000 Weiblich: 750.000 Männlich: 870.000
Istzustand	Gesamt: 1.620.491 Weiblich: 748.517 Männlich: 871.974	Gesamt: 1.634.900 Weiblich: 760.046 Männlich: 874.853	Gesamt: 1.646.550 Weiblich: 764.179 Männlich: 882.373			
Zielerreichung	Gesamt und Männlich: über Zielzustand Weiblich: unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			

Kennzahl 25.4.3	Partizipation Jugendlicher an der Entwicklung und Durchführung von ho. Ressort geförderten (B-JFG) Projekten					
Berechnungsmethode	Anzahl der weiblichen und männlichen Projektteilnehmenden der geförderten Jugendorganisationen					
Datenquelle	Jugendorganisationen/Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Abteilung II/5					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	Gesamt: 970.000 Weiblich: 500.000 Männlich: 470.000	Gesamt: 970.000 Weiblich: 500.000 Männlich: 470.000	Gesamt: 970.000 Weiblich: 500.000 Männlich: 470.000	Gesamt: 970.000 Weiblich: 500.000 Männlich: 470.000	Gesamt: 970.000 Weiblich: 500.000 Männlich: 470.000	Gesamt: 970.000 Weiblich: 500.000 Männlich: 470.000
Istzustand	Gesamt: 1.328.659 Weiblich: 660.470 Männlich: 668.189	Gesamt: 1.369.360 Weiblich: 669.958 Männlich: 699.402	Gesamt: n.v. Weiblich: n.v. Männlich: n.v.			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
	Projektberichte der Fördernehmer (Abrechnung Förderungen 2018) liegen noch nicht zur Gänze vor. Einige Jugendorganisationen verlagern Aktivitäten von vielen kleinen Projekten hin zu größeren Angeboten, somit sind die Teilnehmer/innenzahlen sehr unterschiedlich. Im Hinblick auf gleichbleibende Fördermittel und die inflationsbedingt sinkende Kaufkraft ist ein Erhalt des Werts dieser Kennzahlen (im Mittel des langjährigen Trends seit 2010) in den nächsten Jahren eine relative Steigerung (Verhältnis Fördermittel zu erreichten Jugendlichen).					

Kennzahl 25.4.4	Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses von Jugendarbeitsfachpersonen (zB. Pfadfinderführer/in, Jugendleiter/in, etc.)					
Berechnungsmethode	Anzahl der weiblichen und männlichen Jugendarbeitsfachpersonen					
Datenquelle	Jugendorganisationen/Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Abteilung II/5					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	Gesamt: 169.500 Weiblich: 75.000 Männlich: 94.500	Gesamt: 169.500 Weiblich: 75.000 Männlich: 94.500	Gesamt: 169.500 Weiblich: 75.000 Männlich: 94.500	Gesamt: 169.500 Weiblich: 75.000 Männlich: 94.500	Gesamt: 169.500 Weiblich: 75.000 Männlich: 94.500	Gesamt: 169.500 Weiblich: 75.000 Männlich: 94.500
Istzustand	Gesamt: 173.415 Weiblich: 76.102 Männlich: 97.313	Gesamt: 193.341 Weiblich: 88.041 Männlich: 105.300	Gesamt: 187.833 Weiblich: 96.958 Männlich: 90.875			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	Gesamt und Weiblich: über Zielzustand Männlich: unter Zielzustand			
	Ein perfektes 50:50 Verhältnis ist aufgrund der hohen Fluktuation der Mitarbeiter/innen nicht erreichbar. Für eine geschlechtsspezifische Jugendarbeit ist die Kennzahl und der Erhalt dieser Ausgewogenheit weiterhin von Bedeutung.					